



PRÄAMBEL

Aufgrund § 1 (3) und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat diese 1. Änderung des Bebauungsplans Nienwohlder Eck II, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Bad Bodenteich, 18.12.2007

(Siegel)

gez. Siemeke
Bürgermeister

gez. Kelling
Gemeindedirektor

SATZUNGSTEXT

§ 1 OBERKANTE BAULICHER ANLAGEN

Die Oberkante baulicher Anlagen wird mit maximal 10 m als Höchstmaß, gemessen über Oberkante Fertigfahrbahn der südlichen Erschließungsstraße, festgesetzt. Bezugspunkt ist die Mitte der der Erschließungsstraße zugewandten Gebäudeseite. Ausnahmsweise ist eine Überschreitung der festgesetzten Oberkante der baulichen Anlagen um höchstens 3 m zulässig, sofern es sich um von der Baumasse her untergeordnete Elemente, wie z.B. Treppentürme, Schornsteine, Dachaufbauten etc., handelt.

§ 2 TRAUFHÖHE / FIRSHÖHE

Die Festsetzungen über die Traufhöhe und die Firsthöhe werden ersatzlos gestrichen.

rechtskräftig am 15.01.2008